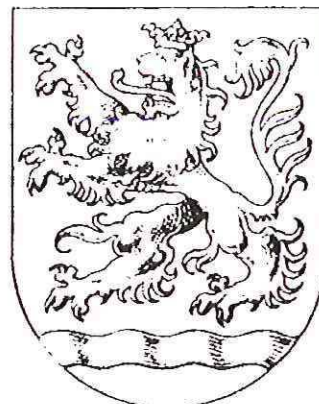


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 16.12.2014

Nr. 15

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
139	3. Satzung vom 27.11.2014 zur Änderung der Satzung des Flecken Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 12.12.2003	393
140	10. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2014 zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)	394
141	8. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2014 zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)	395
142	3. Änderung der Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft- AöR vom 03. Dezember 2014 zur Entgeldordnung für die Beseitigung von Störungen im privaten Grundstücksanschluss	396
143	15. Änderungssatzung der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR vom 03. Dezember 2014 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Holzminden (Wasserabgabensatzung)	397
144	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Halle vom 11. November 2014	398
145	3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 03. Dezember 2014	399

146	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 03. Dezember 2014 über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	400
147	Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde- vom 29.10.2014	407
148	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Lauenförde für das Haushaltsjahr 2014 vom 09.10.2014	411
149	6. Änderungssatzung vom 09.12.2014 der Samtgemeinde Bevern über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	413
150	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern vom 09.12.2014	416
151	3. Änderung vom 12.12.2014 der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2012	426
152	27. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine vom 12.12.2014	430
153	Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen (Abwassersatzung) vom 12.12.2014	431
154	2. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine vom 12.12.2014 für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2014	440
155	Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 11.12.2014	442
156	<i>pro-Invest</i> : Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland <i>plus</i> –Landkreis Holzminden- Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2015)	443

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Fleckens Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 12.12.2003

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

I.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und andere Personen nach § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von je 15 € je Sitzung.
- (2) Fahrkosten werden in analoger Anwendung des § 10 Abs. 3 auf Antrag gewährt.“

II.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.
- (2) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters erhält 2/3 der gesetzlich zulässigen Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.“

III.

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7

Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Seniorenrates

- (1) Die/der ehrenamtlich tätige Vorsitzende des Seniorenrates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind alle Ansprüche auf Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen abgegolten.“

IV.

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Delligsen, den 1. Dezember 2014

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister
gez. Knackstedt

10. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3 / 2007 S. 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/ 2012 S. 279) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

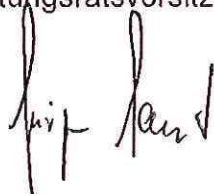
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,53 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,28 €/m ² .“ |

II.

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

37603 Holzminden, den 03. Dezember 2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

8. Änderungssatzung zur

Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3/2007 S. 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 279) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen:

- | | |
|---|-----------|
| a) die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges | 75,50 € |
| b) zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten | 28,30 € |
| c) zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers je eingesammelten angefangenen Kubikmeter | 17,50 €.“ |

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben:

- | | |
|--|----------|
| a) die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges | 75,50 € |
| b) zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten | 28,30 € |
| c) zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers/Fäkalschlammes je eingesammelten angefangenen Kubikmeter | 0,80 €.“ |

3. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden die erforderlichen Tätigkeiten vor Ort nicht begonnen, ist die Grundgebühr für An- und Abfahrt mit 56,60 € zu entrichten.“

II.

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01 Januar 2015 in Kraft.

Holzminden, den 3. Dezember 2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Jürgen Daul



Entgeltordnung für die Beseitigung von Störungen im privaten Grundstücksanschluss

3. Änderung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) i.d.F. vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende 3. Änderung zur Entgeltordnung für die Beseitigung von Störungen im privaten Grundstücksanschluss beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt setzt im Bedarfsfall Personal und Fahrzeuge ein, um Störungen im privaten Bereich des Grundstücksanschlusses zu beseitigen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt während der regulären Arbeitszeit:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr | 57,00 € |
| b) zusätzliche Gebühr für Arbeitsaufwand je Mitarbeiter vor Ort je angefangene 15 Minuten | 9,00 € |
| c) Fahrzeugeinsatz vor Ort je angefangene 15 Minuten | 10,50 €. |

(2) Für Einsatzzeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit montags bis donnerstags 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr werden mindestens drei Arbeitsstunden je eingesetzten Mitarbeiter abgerechnet.

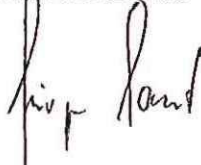
§ 3

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Holzminden, den 3. Dezember 2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daub

15. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Holzminden (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3 / 2007 S. 41) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/ 2012 S. 279) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 15.01.2013 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 12 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

„ (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§3 Abs. 3) eine Grundgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Leistung des Wasserzählers und beträgt:

für einen Wasserzähler	Qn 2,5	7,00 €/Monat
für einen Wasserzähler	Qn 6	14,00 €/Monat
für einen Wasserzähler	Qn 6 bis Qn 15	35,00 €/Monat
für einen Wasserzähler	Qn 15	70,00 €/Monat
für einen Verbundzähler		112,00 €/Monat.

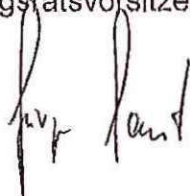
(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 1,89 €."

II.

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

37603 Holzminden, den 03. Dezember 2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Halle**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

335 v.H.

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Halle, den 12. November 2014

Gemeinde Halle

L.S.

gez. Drögemüller

gez. Munzel

Bürgermeister

stellv. Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

„§17 Halbanonyme Urnengräber

- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Brevörde, Daspe, Grave Hehlen, Heyen, Hohe, Kernade, Kirchbrak, Lichtenhagen und Polle zulässig.

§ 18 Halbanonyme Reihengräber zur Erdbestattung

- (4) Diese Bestattungsform ist nur auf den Friedhöfen Brevörde, Daspe, Grave, Hehlen, Heyen, Hohe, Kernade, Kirchbrak, Lichtenhagen und Polle zulässig.“

§2 Inkrafttreten

Die 3.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Bodenwerder, den 03. Dezember 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. J. Lienig

L.S.

Satzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bodenwerder ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 3 Abs. 1 ihrer Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung für alle Mitgliedsgemeinden die Aufgabe des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus“ in den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Gemäß § 9 NKAG erhebt die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Fremdenverkehrsbeiträge werden in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhoben.
- (4) Für die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge von Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, wird das gesamte Erhebungsgebiet in zwei Zonen aufgeteilt:

Zone A: - die Stadtteile Bodenwerder, Kemnade und Rühle der Stadt Bodenwerder
 - die Ortsteile Hehlen und Daspe der Gemeinde Hehlen
 - der Flecken Polle

Zone B: - die Stadtteile Buchhagen und Linse der Stadt Bodenwerder
 - die Ortsteile Hohe und Brökeln der Gemeinde Hehlen
 - die Gemeinden Brevörde, Halle, Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Pegestorf, Vahlbruch und der Flecken Ottenstein
- (5) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten für:
 - a) die Förderung des Fremdenverkehrs:
 - Mitgliedschaften und Werbungskosten
 - b) die Fremdenverkehrseinrichtungen:
 - Touristinformation Bodenwerder
 - Gästeinformation Polle
 - Wanderwege, Radwanderwege und Freizeitwege

(6) Der Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- Kurbeiträge	=	23,10 v. H.
- sonstige Entgelte	=	8,08 v. H.
- Fremdenverkehrsbeiträge	=	23,10 v. H.
- Anteil der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das öffentliche Interesse	=	45,73 v. H.

(7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Eigenanteils der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erwerbstätig sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Samtgemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für deren betrieblichen Bedarf herzustellen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab / Beitragsermittlung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle nach § 1 Abs. 2 und 4 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Stichtag). Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nach dem 01. Juli sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (3) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsbegründeten Jahresumsätzen im Erhebungsgebiet.
- (4) Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat sich die Beitragskalkulation nach dem Produktmaßstab zu eigen gemacht. In der Kalkulation wurden bei der Ermittlung der Umsätze und Bemessungsmaßstäbe insbesondere auch Umsätze durch Tagesbesucher berücksichtigt.
- (5) Bei der Vorteilsermittlung können Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet werden. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsbegründeten

Durchschnittsgewinne ist eine im vom Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlenkmassstabes (Arbeitskräfte, Sitzplätze etc.) der Beitragssatz errechnet.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben. Die einzelnen Beitragssätze werden in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (2) In den Fällen, in denen der Fremdenverkehrsbeitrag nach der Zahl der Arbeitskräfte festgesetzt wird, gelten für nachgewiesene Teilzeit- und Aushilfskräfte folgende Bestimmungen:

Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden werden mit 50 % und Aushilfskräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden mit 25 % des Beitragssatzes angesetzt. Zu den Arbeitskräften gehören auch der mitarbeitende Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Auszubildende bleiben außer Ansatz.

- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird für dieses Kalenderjahr kein Beitrag erhoben.

§ 5

Härtefälle

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 (Stundung) und 227 Abs. 1 (Erlass) der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 90 Abs. 1 AO die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Heranziehung und Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem sie aufgegeben wird. Maßgeblich für den Beginn bzw. das Ende der Beitragspflicht ist grundsätzlich die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeabmeldung.

Ist eine Tätigkeit nicht meldepflichtig, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit schriftlich angezeigt wird. Das gleiche gilt, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit vorübergehend ruhen soll oder eine ruhende Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres, mit Ausnahme von § 4 Abs. 3, so beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag den entsprechenden 12. Teil des Jahresbeitrages. Bei Saisonbetrieben wird jeweils der Jahresbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (3) Die Samtgemeinde erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages. Die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld bemisst sich grundsätzlich nach der Beitragsschuld des vorangegangenen Erhebungsjahres.
- (4) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum endgültigen Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.
- (5) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.
- (6) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 8

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 NKAG und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Samtgemeinde darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen den §§ 6 und 7 dieser Satzung der Stadt Bodenwerder die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Anlagen

Die Anlage 1 – Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze – ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 05. Dezember 2014

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

**zur Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages**

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Nr.	Betriebsart	Beitragsbemessungs- grundlage	Beitragssatz 2015 – 2017 in EURO
	<u>Unterkunft</u>		
01	Hotels – Zone A	Betten	27,9542
02	Ferienwohnungen – Zone A	Betten	23,7906
03	Ferienhäuser – Zone A	Betten	23,7906
04	Pensionen – Zone A	Betten	23,7906
05	Gasthäuser – Zone A	Betten	23,7906
06	Jugendherbergen – Zone A	Betten	1,4729
07	Campingplätze Touristik – Zone A	je Stellplatz	2,2752
08	Campingplätze Dauercamper – Zone A	je Stellplatz	7,9669
09	Ferienwohnungen – Zone B	Betten	12,6045
10	Ferienhäuser – Zone B	Betten	12,6045
11	Pensionen – Zone B	Betten	12,6045
12	Gasthäuser – Zone B	Betten	12,6045
13	Campingplätze Touristik – Zone B	je Stellplatz	2,0611
14	Campingplätze Dauercamper – Zone B	je Stellplatz	8,4974
	<u>Verpflegung</u>		
	Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen)		
15	Sitzplätze innen – Zone A	Sitzplätze innen	3,6906
16	Sitzplätze außen – Zone A	Sitzplätze außen	2,7681
17	Sitzplätze innen – Zone B	Sitzplätze innen	2,7679
18	Sitzplätze außen – Zone B	Sitzplätze außen	1,8453
19	Einkäufe Ladengeschäft überwiegend mit Bedienung (Lebensmittel, Fachhandel, Andenken, Geschenke, Drogerien, Textilien, Möbel, Buchhandlung etc.)	Arbeitskräfte	67,1270
20	Einkäufe SB-Markt	Verkaufsfläche in m²	2,1831
21	Freizeit und Unterhaltung (Fahrradverleih, Wasserfahrzeuge, Wasser- sportgeräte, Draisine, Boote, Kanus, Rodelbahn, Ke- gelbahnen, Tennisanlagen, Minigolfanlagen etc.)	Einheiten/Arbeitskräfte	42,6218

22	Sonstige Dienstleistungen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Apotheker, Therapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater, Architekten, Reisebüros, Ingenieure, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Sanitätshäuser, Fitnesscenter, Friseure, Kosmetiker, Badeeinrichtungen, Hand- und Fußpfleger, Masseure, Krankengymnasten, EDV-Dienstleister, Versicherungen, Werbebüros, Immobilienmakler etc.)	Arbeitskräfte	16,4343
23	Transport/Tankstellen (Busse, Taxen, Mietwagen, Zapfstellen)	Einheiten	25,8743
24	Geld- und Kreditinstitute	Arbeitskräfte	59,6158
25	Versorgungsunternehmen	versorgte Gästebetten/Stellplätze	0,4261
26	Entsorgungsunternehmen	versorgte Gästebetten/Stellplätze	0,4261
27	Spielautomaten	Automaten	20,7742
28	Zigarettenautomaten	Automaten	1,9200
29	Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe, sonstige Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung, z.B. Baugewerbe, Installateure, Gebäudereinigung, Maler, Schneiderei, Wäscherei, Reinigung, Zimmerei, Raumausstatter etc.)	Arbeitskräfte	10,8493
30	Sonstige Gewerbebetriebe	Arbeitskräfte	10,8493

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 29.10.2014
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4411 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 - Anordnung - Nr. II / Holzm / 604 Nds / 01

Bonn, 29.10.2014

I.

Anordnung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird ein Gebiet in der Gemeinde Bevern, Flecken, Landkreis Holzminden, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage

Holzminden - WE-Nr. 01170

durch Einzeichnung in roter Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt.

Die nachfolgenden Gemarkungen und Flure werden vom Schutzbereich erfasst:

Landkreis: Holzminden
Gemeinde: Bevern, Flecken
Gemarkung: Bevern

Flur-Nr. : 7

Flurstück-Nr.:

803/1,804,806,807,808,809,810,811,812,813,816/1,970,971

Gemeinde: Bevern/Flecken
Gemarkung: Bevern

Flur-Nr. : 17

Flurstück-Nr.:

39,40,42,43,45,48,49,51,74,75,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,90,115,

Gemeinde: Gemeindefreies Gebiet Holzminden
Gemarkung: Holzminden Forst

Flur-Nr. : 1

Flurstück-Nr.:

8,9,10/1,12,13/1,13/2,15,17,18,

Flur-Nr. : 15

Flurstück-Nr.:

4/4,4/6,4/9,4/10,4/11,4/13,4/15,4/16,6/1,6/2

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 23.08.2014 - IUD I 6 - Anordnung-Nr. / Holzm / 604 Nds / ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover
Alter Flughafen 2
30179 Hannover

bei der Stadtverwaltung

Stadt Holzminden
Neue Straße 12
37603 Holzminden

sowie bei der

Samtgemeinde Bevern
Angerstr. Rathaus
37639

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover

Telefon: 0511 8111 - 0
Telefax: 0511 8111 - 100

für den Landkreis Holzminden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
 gez. Simon (L.S.)
 Oberamtsrat

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 9 - Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten

die Angabe aller zuständigen Stellen,

bei

- der Stadt Holzminden in 37603 Holzminden, Neue Straße 12
- der Samtgemeinde Bevern in 37639 Bevern, Angerstr. Rathaus
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Hannover, in 30179 Hannover Alter Flughafen 2
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Schutzbereichbehörde -in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird

Befreiung zur Einholung einer Genehmigung

der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
Witzleben(L.S.)
Regierungsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Lauenförde für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Lauenförde in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.223.900	423.100	675.000	1.972.000
ordentliche Aufwendungen	2.286.200	49.000	65.800	2.269.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.172.500	26.200	675.000	1.523.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.176.900	49.000	65.800	2.160.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.000	53.100	0	135.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	71.500	5.500	0	77.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.800	0	0	35.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.254.500	79.300	675.000	1.658.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.284.200	54.500	65.800	2.272.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenförde, den 09.10.2014

FLECKEN LAUENFÖRDE

(L.S.)

gez. Werner Tyrasa

gez. Tino Wenkel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 01.12.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.01.2015 bis 16.01.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hasenstr. 3, 37697 Lauenförde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenförde, den 02.12.2014

L.S.

gez. Wenkel
(Gemeindedirektor)

6. Änderungssatzung

der Samtgemeinde Bevern über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.12.2011 Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben:

- | | |
|--|------------|
| a) die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges | 56,00 EURO |
| b) zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten | 28,00 EURO |
| c) zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers/Fäkalschlammes je eingesammelten angefangenen Kubikmeter | 0,80 EURO |

(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen:

- | | |
|--|------------|
| a) die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges | 56,00 EURO |
| b) zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten | 28,00 EURO |
| c) zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers/Fäkalschlammes je eingesammelten angefangenen Kubikmeter | 17,00 EURO |

(3) Die Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben kann zum Zweck der Gebührenveranlagung geschätzt werden.

- (4) Werden die erforderlichen Tätigkeiten ganz oder teilweise außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit verrichtet, so erhöht sich die zusätzliche Gebühr für Arbeitsaufwand vor Ort jeweils um 50 %.
- (5) Werden die erforderlichen Tätigkeiten vor Ort nicht begonnen, ist eine Gebühr von 28,00 EURO zu entrichten.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, indem die Grundstückabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnungen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegten Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bevern, 10.12.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Stock

L.S.

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde Bevern

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung vom 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

A b s c h n i t t I

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Bevern betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 30.11.1988.
2. Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 - b. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 - c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

A b s c h n i t t II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1. nicht erfüllt sind.
- 3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichem Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- 1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 - (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
 - (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, der Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs.3, Nr. 1 und Nr. 2)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- 1.) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 1,56 €/m².
- 2.) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- 1.) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Wohnungs- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- 2.) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück.
- 2.) Im Falle des § 3 Ziff. 2.) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

A b s c h n i t t I I I

**Erstattung der Kosten für
Hausanschlüsse**

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers) sind der Samtgemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

A b s c h n i t t I V

Wassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Anlage Wasser entnehmen.

§ 14

Gebührenmaßstab

- 1.) Die Wassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
Die Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück erhoben.

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- 3.) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15 Gebührensatz

- 1.) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr in Höhe von 8,00 €/Monat erhoben.
- 2.) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 1,74 EURO.

§ 16 Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

- 1.) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Ziff. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- 2.) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- 3.) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Samtgemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- 4.) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 17 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2.) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Meldung des Zeitpunktes des Eigentumswechsels und des zu diesem Zeitpunkt glaubhaft gemachten Zählerstandes der Wasseruhr auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18

Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 19

Erhebungszeitraum

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde bei Wassergroßabnehmern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- 2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Ziff. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 01.03., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.
- 3.) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 4.) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

A b s c h n i t t V

Schlussvorschriften

§ 21

Mehrwertsteuer

Zu den nach dieser Satzung zu entrichteten Beiträge, Gebühren und Kosten wird jeweils die gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§ 22
Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- 3.) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Wassermengen nach § 14 Ziff. 2 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23
Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v.H. der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24
Datenverarbeitung

- 1.) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde zulässig.
- 2.) Sie darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
2. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 26
Inkrafttreten

- 1.) Diese Abgabensatzung tritt mit § 8 Satz 2 und § 10 am Tage nach der Veröffentlichung, mit dem gebührenrechtlichen Teil – mit Ausnahme § 19 Ziff. 1 Satz 1 – zum 01.01.1996, mit § 19 Ziff. 1 Satz 1 rückwirkend zum 01.01.1993 und im Übrigen rückwirkend zum 13.12.1988 i. d. F. vom 04.04.1989 außer Kraft.
- 2.) Für die Zeit vom 13.12.1988 bis 12.12.1995 wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Wasserversorgungsbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Wasserabgabensatzung vom 30.11.1988 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Bevern, 10.12.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Stock

L.S.

3. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2012

§ 1

Im § 13 Absatz 2 wird im 1. Satz eine Ergänzung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes vorgenommen indem das Wort „ , Holzminden“ hinter dem Wort „Wolfenbüttel“ eingefügt wird.

§ 2

1. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Die unter Nr. 1 und Nr. 2 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder aufgeführten Gemeinden Ilsede und Lahstedt werden künftig unter der Nr. „1.“ mit der Bezeichnung „Gemeinde Ilsede“ geführt.

Die Nr. 3 des Verzeichnisses der Verbandsmitglieder wird in Nr. 2, die Nr. 4 in Nr. 3, die Nr. 5 in Nr. 4, die Nr. 6 in Nr. 5, die Nr. 7 in Nr. 6, die Nr. 8 in Nr. 7, die Nr. 9 in Nr. 8, die Nr. 10 in Nr. 9, die Nr. 11 in Nr. 10, die Nr. 12 in Nr. 11, die Nr. 13 in Nr. 12, die Nr. 14 in Nr. 13, die Nr. 15 in Nr. 14 und die Nr. 16 in Nr. 15 umbenannt.

2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung wird außerdem wie folgt erweitert:

„16. Flecken Delligsen Ortsteile:	Ammensen Delligsen Grünenplan Hohenbüchen Kaierde Varrigsen“
--	---

§ 2

Die Anlage 2 zur Verbandsordnung wird wie in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt neu gefasst.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014 ,

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

The map displays the following municipalities and districts:

- Districts:** Osnabrück, Verden, Lüneburg, Hannover.
- Municipalities:** Oberhagen, Hildesheim, Altmersingen, Uetze, Kalk, Dedershausen, Pöckhorst, Eckerode, Wahren, Ahrensen, Ritz, Altesse, Wipshausen, Vöhrum, Schönbühl, Berken, Dungenbeck, Klein Bude, Schneckenstedt, Sierke, Wöhr, Wiedenstedt, Klein Glödingen, Denstorf, Sonnenberg, Vechelde, Vöhrum, Schönbühl, Berken, Dungenbeck, Klein Bude, Schneckenstedt, Sierke, Wöhr, Wiedenstedt, Klein Glödingen, Denstorf, Sonnenberg, Vechelde, Vöhrum, Schönbühl, Berken, Dungenbeck, Klein Bude, Schneckenstedt, Sierke, Wöhr, Wiedenstedt, Klein Glödingen, Denstorf, Sonnenberg, Vechelde.

The top map, titled 'Samtgemeinde Dransfeld', shows a large irregular shape representing the administrative area. It contains several labeled points: Löhrenhagen, Ellershausen, Imbsen, Ockenfeld, Varnissen, Vörsen, Dransfeld, Bödel, Wahrensen, Büren, Derschlshausen, Jünde, Scheden, Morsen, and Barissen. A black dot is located on the western border, with a line pointing to the label 'Samtgemeinde Dransfeld'.

The bottom map, titled 'Gemeinde Staufenberg', shows a smaller irregular shape. It contains several labeled points: Späse, Lutterberg, Landwehrhagen, Spielershausen, Bicktorde, Staufenstein, Uchling, Dohlsheim, Escherode, and Marhagen. A black dot is located on the eastern border, with a line pointing to the label 'Gemeinde Staufenberg'.

 Orte mit einer Wasserversorgung durch einen anderen Versorger

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980 – Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser- wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) einschl. des Flecken Delligsen – ohne Gemeinde Staufenberg, Samtgemeinde Dransfeld und die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln

1,51 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Staufenberg

2,10 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Samtgem. Dransfeld

2,12 €/m³

ab 01.01.2015

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für die Ortsteile Clauen und Bründeln in der Gemeinde Hohenhameln

1,39 €/m³

2. Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:

Unterabsatz 1

Abrechnung

-jahr

-monat

ab 01.01.2015

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 einschl. des Flecken Delligsen - ohne Gemeinde Staufenberg und Samtgemeinde Dransfeld-

60,00 € 5,00 €

-

-2-

In Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 3 neu eingefügt:

	Abrechnung	-jahr	-monat
<u>ab 01.01.2015</u>			
für die Samtgemeinde Dransfeld		84,00 €	7,00 €

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

27. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine werden wie folgt erweitert:

Anlage A Baukostenzuschuss (BKZ) gem. der AEB des WV Peine

A1.2.16 Flecken Delligsen

Baukostenzuschussermittlung für bis zum 31.12.2014 hergestellte Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen (Altregelung) je m² Beitragsfläche

a) für die Schmutzwasserbeseitigung	
bei 1 Vollgeschoss	1,45 €/m ²
für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	0,87 €/m ²
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	1,50 €/m ²

Artikel 2

Vorstehende Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Wasserverband Peine

Baas, Vorstandsvorsteher

-

SATZUNG
DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE
ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNGEN UND ÜBER DIE BENUTZUNG
DIESER EINRICHTUNGEN (ABWASSERSATZUNG)

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Anlage	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 353), i. V. mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und i.V. mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), sowie i. V. mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und dem Flecken Delligsen über die Vereinbarung der Übertragung der Abwasserentsorgung vom 12.12.2014 und dem Vertrag über die Übertragung der Satzungsrechte vom 12.12.2014 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden. Die Abwasserbeseitigung wird in jeder dieser Gemeinden als jeweils
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
 - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 1. **Schmutzwasser** ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.
- (5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde dienen.

- (6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
 4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
 5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
 6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder in mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Bei Änderungen des Preisblatts genügt die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden.
- (3) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 für das Gebiet des Flecken Delligsen in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Wasserverband Peine

Baas

(Verbandsvorsteher)

Anlage: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Samtgemeinde Lutter am Bbge.	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Samtgemeinde Freden	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011

Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014

2. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.05.2014

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 16.05.2014 wird wie folgt geändert:

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

- | | |
|---|-----------------------|
| 2.1 Das Mengenentgelt beträgt je m ³ Abwasser | 3,30 €/m ³ |
| 2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss | 72,00 €/Jahr |

4. Gemeinde Ilsede

- | | |
|--|--------------|
| 4.2. Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 84,00 €/Jahr |
|--|--------------|

6. Gemeinde Edemissen

- | | |
|---|-----------------------------|
| 6.1 Das Mengenentgelt beträgt | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,56 €/m ² /Jahr |

11. Gemeinde Staufenberg

- | | |
|---|-----------------------------|
| 11.1. Das Mengenentgelt beträgt | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,33 €/m ² /Jahr |
| 11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 96,00 €/Jahr |

13. Gemeinde Algermissen

- | | |
|---|-----------------------------|
| 13.1. Das Mengenentgelt beträgt | |
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 3,00 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,34 €/m ² /Jahr |

-2-

14. Gemeinde Vechelde

14.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Entgelt beträgt für die

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung in Hohenbüchen | 2,34 €/m ³ |
| b) Schmutzwasserbeseitigung in allen anderen Orten | 2,08 €/m ³ |
| c) Niederschlagswasserbeseitigung in allen Orten
je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,25 €/m ² |

16.2 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

Artikel 2

Vorstehende Änderungen des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserentsorgung treten mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Peine, 12.12.2014

Wasserverband Peine

Baas, Verbandsvorsteher

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Das Land Niedersachsen wird über eine Aufnahme der Region Leinebergland in die Anschlussförderperiode 2014 – 2020 voraussichtlich erst im März oder April 2015 entscheiden. Die durch die umseitige Vereinbarung vom 11.11.2013 bereits bis zum 31.12.2014 verlängerte Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 wird deshalb ein weiteres Mal verlängert, nunmehr bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Landes Niedersachsen bzw. des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über eine Aufnahme in die Anschlussförderperiode, längstens aber bis zum 30.04.2015.

Alfeld (Leine), den *11.12.2014*

gez. Beushausen
Stadt Alfeld (Leine)

gez. Knackstedt
Flecken Delligsen

gez. Schulz
Samtgemeinde Duingen

gez. Pfeiffer
Stadt Elze

gez. i. V. Hebner
Samtgemeinde Freden (Leine)

gez. Mertens
Samtgemeinde Gronau (Leine)

gez. Pletz
Samtgemeinde Lamspringe

gez. Schneider
Samtgemeinde Sibbesse

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus*
- Landkreis Holzminden-

Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2015)

Präambel

Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg wollen im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** (REK) mit dieser Förderrichtlinie die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der REK fördern.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Freistellungsverordnung¹.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Holzminden entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Holzminden setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz² geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

¹ De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013

² Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die insbesondere die Innovationskraft des Unternehmens stärken, durch externe Berater, soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angeboten werden, entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und Leiharbeiter bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau), der Stahlindustrie, des Schiffbaues und des Kunstfasersektors

- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften des Landkreises Holzminden und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO³ definiert.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind KMU⁴, die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Holzminden haben bzw. errichten.
- 3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.
- 3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)⁵ und dieser Richtlinie. Wurde ein GRW-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen und Nebenkosten
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden, sofern Investor und Nutzer nicht identisch sind

³ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im ABl. der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

⁴ Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in der jeweils geltenden Fassung

⁵ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2014-2020 in der jeweils geltenden Fassung

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; in diesen Fällen ist der Grunderwerb für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase⁶
- Ersatzbeschaffungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwerte, Patente, Lizenzen u. ä.)
- Eigenleistungen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen max. 15% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,- €.

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006). Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengütertransportsektors tätig sind. Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 26. April 2012, im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt). Hiernach dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

5.3 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur in Höhe des Buchwertes förderfähig.

⁶ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

- 5.4 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.
- 5.5 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss in den so genannten C-Fördergebieten der GRW mindestens 25% der förderfähigen Kosten und in den so genannten D-Fördergebieten der GRW mindestens 20% der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 5.6 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Holzminden vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch den Landkreis Holzminden geschaffen und besetzt worden sind.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- 6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten
 - bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
 - bei nicht-investiven Maßnahmen: 3.000,- €nicht unterschreiten.
- 6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.
- 6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Holzminden hinaus verlagert werden.

Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.

6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist in der Regel auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an den Landkreis Holzminden zu richten.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Landkreis Holzminden. Investive Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive Vorhaben“ beschieden.

7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis beim Landkreis Holzminden vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.

7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn

- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes des Landkreises Holzminden verlagert wird oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden oder
- die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden

7.7 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an zehn Jahre aufzubewahren.

7.8 Der Landkreis Holzminden bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Gestaltungsrichtlinie der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus**, in der jeweils gültigen Fassung, die dortigen Vorgaben zur Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten sowie der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Holzminden, 08.12.2014

